Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer

Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,

Erbrecht und Strafrecht

Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim

www.MeyeruMeyer.de

März 2015

E r b r e c h t

Anfechtung nach Wiederverheiratung

1. Die Bestimmung von Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament, dass ihre Verfügungen auch für den Fall der Ehescheidung gelten sollen, lässt nicht den Schluss darauf zu, dass die Verfügung auch für den Fall der Wiederverheiratung eines Ehegatten fortbestehen soll.

2. Die Anfechtung der Verfügung in einem gemeinschaftlichen Testament durch den zweiten Ehegatten ist nicht davon abhängig, dass die Anfechtung zur Wirksamkeit einer späteren testamentarischen Erbeinsetzung des zweiten Ehegatten führt (OLG Hamm, Beschluss vom 28.10.2014 – 1 I – 15 W 14/14).

Wegfall der Bindungswirkung aus gemeinschaftlichem Testament zu Gunsten eines Ersatzerben bei Versterben eines als Schlusserben eingesetzten Kindes nach dem Tod des Erstversterbenden

1. Ein gemeinschaftliches Testament, in dem sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben und die gemeinsamen Kinder als Schlusserben einsetzen, erlangt mit dem Tod des Erstversterbenden regelmäßig Bindungswirkung, weil die Verfügungen sich insoweit als wechselbezüglich i. S. d. § 2270 I BGB darstellen, als der eine Ehegatte den anderen nur deshalb zum Alleinerben einsetzt, weil dieser die gemeinsamen Kinder zu Schlusserben bestimmt. Denn ein Ehegatte wird die durch die Einsetzung des anderen Ehegatten zum Alleinerben verbundene Enterbung der gemeinsamen Kinder regelmäßig nur deshalb in Kauf nehmen, weil der andere Ehegatte sie zugleich als Schlusserben einsetzt und so sichergestellt ist, dass die Kinder zumindest im zweiten Erbgang am Familienvermögen teilhaben können.

2. Durch das Versterben eines als Schlusserben eingesetzten Kindes nach dem Tod des Erstversterbenden, aber vor Eintritt des Schlusserbfalls entfällt die Bindungswirkung zu Gunsten eines Ersatzerben, wenn sich dessen Berufung nicht aufgrund einer individuellen Auslegung des Testaments ermitteln lässt, sondern nur auf der Zweifelsregelung des § 2069 BGB beruht (KG Beschluss vom 19.12.2014 – 6 W 155/14).

Keine Erbunwürdigkeit trotz versuchter Tötung des Erblassers

Die versuchte Tötung in einem minderschweren Fall ist nicht ohne weiteres dazu geeignet, eine Erbunwürdigkeit nach dem Opfer des Delikts zu begründen. Auch wenn die Fälle des § 213 StGB von § 2339 I Nr. 1 ALT. 2 BGB tatbestandlich erfasst werden, kann sich die Prüfung nicht auf jenes Tatbestandsmerkmal als Regelvermutung verstehen, die namentlich eine Prüfung der besonderen Umstände des Einzelfalls daraufhin zulässt, ob die Zwecke der Erbunwürdigkeitsregel durch das Tatgeschehen berührt werden (OLG Frankfurt a. M. Urteil vom 28.05.2014 – 1 U 152/13). Hierzu wurde die Revision zugelassen und auch eingelegt (BGH IV ZR 400/14).

Anforderungen an die Kenntnis für die Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist

Bei der Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist gemäß § 1956 BGB sind für die Kausalitätsprüfung des Irrtums für den hypothetischen Kausalverlauf die dem Anfechtenden zum Zeitpunkt des Fristablaufs bekannten und darüber hinaus die für ihn damals mit zumutbarer Anstrengung erfahrbaren Umstände zugrunde zu legen, nicht jedoch die erst wesentlich später bekannt gewordenen Tatsachen, die zu der weiteren Anfechtung der Anfechtungserklärung geführt haben (KG, Beschluss vom 28.11.2014 – 6 W 140/14).

Kündigung eines Darlehens gegenüber einem Miterben mit Stimmenmehrheit

Stellt sich die Kündigung eines Darlehens gegenüber einem Miterben als Maßnahme der ordnungsgemäßen Verwaltung dar, bedarf es dafür nicht der Einstimmigkeitsvoraussetzung des § 2040 BGB. Sie kann vielmehr nach §§ 2038 II, 745 BGB mit Stimmenmehrheit der Erbengemeinschaft beschlossen werden (OLG Schleswig, Urteil vom 18.09.2014 – 3 U 82/13).

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

BAG: Veröffentlichung von Videoaufnahmen eines Arbeitnehmers – Einwilligungserfordernis

Nach § 22 KUG dürfen Bildnisse von Arbeitnehmern nur mit ihrer Einwilligung veröffentlicht werden. Diese muss schriftlich erfolgen. Eine ohne Einschränkung erteilte Einwilligung des Arbeitnehmers erlischt nicht automatisch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Sie kann aber widerrufen werden, wenn dafür ein plausibler Grund angegeben wird (BAG vom 19.02.2015).

BAG: Observation durch einen Detektiv mit heimlichen Videoaufnahmen

Ein Arbeitgeber, der wegen des Verdachts einer vorgetäuschten Arbeitsunfähigkeit einem Detektiv die Überwachung eines Arbeitnehmers überträgt, handelt rechtswidrig, wenn sein Verdacht nicht auf konkreten Tatsachen beruht. Für dabei heimlich hergestellte Abbildungen gilt dasselbe. Eine solche rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann einen Geldentschädigungsanspruch (Schmerzensgeld) begründen (BAG vom 19.02.2015).

BAG: Der Betriebsrat kann dem nicht nur vorübergehenden Einsatz von Zeitarbeitnehmern widersprechen

Bei einer Einstellung ist der Betriebsrat gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG anzuhören. Dieser kann beim Vorliegen bestimmter Gründe seine Zustimmung zu der geplanten personellen Maßnahme verweigern. Dies soll nach Ansicht des 7. Senats des BAG (vom 10.07.2013 – 7 ABR 91/11) auch bei einem nicht mehr nur vorübergehenden Einsatz von Zeitarbeitnehmern möglich sein. Inzwischen hat sich auch der 1. Senat des BAG vom 30.09.2014 – 1 ABR 79/12 – dieser Rechtsprechung ausdrücklich angeschlossen.

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de